

# Zur Renaissance einer fragwürdigen Sanktion

## Fragen zur Sicherungsverwahrung an Brandenburgs Justizminister Dr. Volkmar Schöneburg

Bereits in den letzten beiden Ausgaben haben wir versucht, uns dem Thema Sicherungsverwahrung mit zwei Interviews aus verschiedenen Perspektiven zu nähern: Der Strafverteidiger *Sebastian Scharmer* setzte sich kritisch mit diesem Sicherungsinstrument und seiner Realität im Strafvollzug auseinander und forderte dessen Abschaffung.<sup>1</sup> Die Strafrechtlerin *Barbara Petersen* berichtete vor dem Hintergrund ihrer Erfahrungen als Nebenklagevertreterin von Betroffenen sexualisierter Gewalt. Trotz großer Übereinstimmung mit den Positionen Scharmers, insbesondere hinsichtlich der schlechten Vollzugs- und Therapiebedingungen für Sicherungsverwahrte, sprach sie sich für die Möglichkeit der Anordnung von Sicherungsverwahrung als ultima ratio aus, beschränkt auf schwerste Straftaten, die die persönliche Integrität von Menschen betreffen.<sup>2</sup> Mit dem nachfolgenden Interview des Brandenburgischen Justizministers *Volkmar Schöneburg*, 1991–1996 wissenschaftlicher Mitarbeiter von *Prof. Detlef Kraus* an der Juristischen Fakultät der HU, wollen wir diese

Interviewreihe beschließen und in der nächsten Ausgabe eine eigene Position vorstellen. Wir verstehen die Interviews als Positionen in einem linken oder links-liberalen Diskurs. Dieser konzentriert sich typischerweise auf die Kritik des Machtverhältnisses zwischen Staat und Individuum, hier also den Sicherungsverwahrten. Dagegen tauchen Opfer und potentielle Betroffene sexualisierter Gewalttaten, ihre Positionen, Interessen und Rechte in diesem Diskurs nur am Rand auf. Die Kritik staatlicher Gewalt verdrängt all zu oft andere Formen gesellschaftlicher Machtverhältnisse – konkret: solche zwischen Männern und Frauen sowie zwischen Kindern und Erwachsenen. Als Strafrechtler, Rechtsphilosoph und Strafverteidiger hat Volkmar Schöneburg sich an diesem innerlinken Diskurs beteiligt und für eine Abschaffung der Sicherungsverwahrung plädiert. Seit einem Jahr ist er als Justizminister des Landes Brandenburg selbst Teil der Staatsgewalt und für die Durchführung (auch) der Sicherungsverwahrung verantwortlich.

MICHA PLÖSE SPRACH MIT VOLKMAR SCHÖNEBURG

Seit November 2009 sind Sie von der Strafverteidigerbank, nachdem Sie auch schon die Richterbank als Landesverfassungsrichter ausprobiert haben, auf den Ministersessel gewechselt. Haben Sie sich vorher bemüht, Ihre MandantInnen vor dem Knastsystem zu bewahren, müssen Sie es nunmehr verwalten und verantworten. Wie kann ein linker, machtkritischer Strafverteidiger Justizminister sein? An welchen Maßstäben orientieren Sie sich?

Natürlich habe ich mich, bevor ich das Amt antrat, gefragt, was ich als Landesjustizminister einer roten Regierung bewegen kann. Letztlich gibt es da zwei zentrale Felder: Einmal ist es der Strafvollzug. Den möchte ich gemäß Art. 54 der Brandenburger Landesverfassung stärker am Resozialisierungsgedanken ausrichten. Das andere Feld betrifft die organisatorische, finanzielle und personelle Ausrichtung der Justiz, um den Bürgerinnen und Bürgern ihr Grundrecht auf ein faires und zügiges Verfahren zu garantieren. Hier gilt es insbesondere auf die Verfahrenslaufzeiten Einfluss zu nehmen, was beispielsweise in der Sozialgerichtsbarkeit aufgrund einer ungerechten und noch dazu handwerklich schlecht gemachten Gesetzgebung des Bundes (Hartz IV) eine große Herausforderung ist. An den Ergebnissen auf diesen Feldern muss ich mich messen lassen. Daneben gilt es, sich natürlich in bundespolitische Themen, wie die Sicherungsverwahrung, einzumischen.

Bei Anhörungen der Linksfraktion in Brandenburg und in Beiträgen für den *akj-berlin*<sup>3</sup> haben Sie sich vor Ihrer Ernennung zum Minister unter Berufung auf historische, verfassungsrechtliche und kriminologische Erwägungen gegen den Ausbau der (insbesondere nachträglichen) Sicherungsverwahrung als einem »gewaltigen Verlust an Rechtsstaatlichkeit im Strafrecht« ausgesprochen. Wie denken Sie in Ihrer jetzigen Position über dieses Rechtsinstitut?

An meiner kritischen Position hat sich nichts verändert.

Welche Möglichkeiten haben Sie als Minister, diesem Anspruch gerecht zu werden?

Ich habe meine Auffassung als Minister in meinen Reden im Landtag, im Bundesrat, auf der Justizministerkonferenz sowie in Vorträgen und Aufsätzen<sup>4</sup> vertreten. Letztlich ging es darum, auf die von der Bundesjustizministerin angestrebte Reform der Sicherungsverwahrung Einfluss zu nehmen. Mei-

ner Ansicht nach sollte die Sicherungsverwahrung, wenn man sie schon beibehält, konsequent auf den Ultima Ratio-Gedanken zurückgeführt werden. Leider war es schwer, dafür politische Bündnispartner zu gewinnen. Mir ist zwar vielfach versichert worden, dass unsere Position die rechtsstaatlich richtige ist, aber vor den politischen Konsequenzen schreckte man dann doch zurück. In gewisser Weise fürchteten viele Politiker den medialen Druck bei möglichen Rückfällen.

Am 17. Dezember 2009 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in einer Kammerentscheidung,<sup>5</sup> die am 10. Mai 2010 durch die Große Kammer bestätigt wurde, die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung nach deutschem Recht als fortgesetzte Strafe und für unvereinbar mit Art. 5 EMRK<sup>6</sup> (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und dem Rückwirkungsverbot des Art. 7 EMRK erklärt. Kurz danach haben Sie sich beeilt, in den Medien zu erklären, dass »die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet« bleibe. Wie lässt sich das Thema Sicherungsverwahrung in den Medien diskutieren?

Ich habe mich nicht zuerst beeilt zu sagen, dass die Sicherheit der Bevölkerung gewährleistet bleibe. Vielmehr habe ich betont, dass die Botschaft der EGMR-Entscheidung ist, in Deutschland die Balance zwischen rechtsstaatlichem Strafrecht und Sicherheit, die seit 1998 im Zuge einer populistischen Kriminalpolitik bezüglich der Sicherungsverwahrung verschoben wurde, wieder herzustellen. Dass würde m. E. auch keinen Verlust an Sicherheit bringen. Als 1990 lediglich noch 31 Anordnungen von Sicherungsverwahrung erfolgten und nur noch 182 Personen sich in der Sicherungsverwahrung befanden, haben auch keine marodierenden Banden unser Land bedroht. Aber mit solchen Positionen ist es schwer in einer auf den Einzelfall orientierten medialen Diskussion Gehör zu finden. Durch die selektive Darstellung von Kriminalität, insbesondere Sexualstraftaten, entsteht der Eindruck in der Bevölkerung, dass z. B. Sexualmorde an Kindern drastisch zugenommen hätten. Das ist aber mitnichten so. Nach Angaben des Max-Planck-Instituts für Internationales Strafrecht schwankt die Zahl der Sexualmorde an Kindern (einschließlich der Mordversuche) konstant zwischen drei bis sechs jährlich.<sup>7</sup> Es besteht ein krasses Missverhältnis zwischen der berichteten und tatsächlichen Gefahrensituation.

1 »Für immer weggesperrt – Sicherungsverwahrung in der anwaltlichen Praxis«, das freischüßler 16/2008, S. 18 ff.  
 2 »Die Sicherungsverwahrung als ultima ratio?«, das freischüßler 17/2009, S. 18 ff.  
 3 Der Beitrag von Volkmar Schöneburg: »Zur Renaissance einer fragwürdigen Sanktion – Anmerkungen zum Ausbau der Sicherungsverwahrung«, der auch zum Anlass für diese Interviewreihe wurde, ist auf der freischüßler-Homepage abrufbar: [www.das-freischuessler.de](http://www.das-freischuessler.de).  
 4 »Rechtsstaat und Sicherheit: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand«, in: MenschenRechtsMagazin 2/2010.  
 5 Individualbeschwerde Nr. 19359/04 – M./ . Bundesrepublik Deutschland, abrufbar unter: <http://tinyurl.com/64htgws> (geprüft am 22. 02. 2011).  
 6 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Konvention Nr. 005 des Europarats) vom 4. 11. 1950 (Inkrafttreten: 03. 09. 1953).  
 7 Ähnlich: Gerhard Spiess, Jugendkriminalität in Deutschland – zwischen Fakten und Dramatisierung Kriminalstatistische und kriminologische Befunde, 6/2010, S. 7.

Die DDR kam ohne Sicherungsverwahrung aus, andere europäische Staaten tun das auch – sehen dafür jedoch irrsinnig hohe Strafen vor, weil das deutsche System der Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe dort nicht angewendet wird und die Einzelstrafen einfach aufsummiert werden. Wäre das eine verfassungsrechtlich tauglichere Begründung? Gibt es international im Strafvollzug Vorbilder?

Die Fragen sind nicht so einfach zu beantworten. Zunächst ist zu konstatieren, dass eine vornehmlich der Sicherung dienenden Maßregel in Europa kaum noch anzutreffen ist. In Schweden und Großbritannien wird beispielsweise über die Länge der Freiheitsstrafen präventiert. In Norwegen wurde ein der Sicherungsverwahrung ähnliches Institut 1963 zum letzten Mal angeordnet. Holland setzt auf längere Freiheitsstrafen und die Unterbringung in der therapeutisch ausgerichteten Maßregel, die nach Ablauf von vier Jahren nicht verlängert, sondern neu angeordnet werden muss. Daneben existieren die bekannten Longstay-Häuser.<sup>8</sup> Spanien hat die präventive, sichere Verwahrung ausdrücklich für verfassungswidrig erklärt. Die Auffassung des EGMR, wonach die Sicherungsverwahrung als Strafe im Sinne des Art. 7 EMRK anzusehen sei, stellt doch auch die Frage nach Alternativmodellen. Leider ist die deutsche Politik mehrheitlich dieser Frage ausgewichen. Es wurde mit der Neuausrichtung der Sicherungsverwahrung letztlich nur an Symptomen herumkuriert. Richtig wäre es gewesen, unser strafrechtliches Sanktions- und Resozialisierungssystem generell unter Berücksichtigung der internationalen Tendenzen auf den Prüfstand zu stellen. Dann hätte man ausloten können, was unter rechtsstaatlichen und präventiven Gesichtspunkten übernehmenswert ist.

Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf der Bundesregierung, die nachträgliche Sicherungsverwahrung nunmehr als psychiatrische Einweisung zu behandeln?

Was Sie ansprechen, ist das Therapie-Unterbringungsgesetz (ThUG). Dieses Gesetz soll ermöglichen, Menschen in geschlossenen Einrichtungen unterzubringen, die aufgrund des Urteils des EGMR eigentlich entlassen werden müssten. Zu diesem Zweck werden diese Menschen, die psychisch nicht krank sind, soweit möglich als psychisch gestört bezeichnet. Diese Zielstellung ist konventionsrechtlich mehr als zweifelhaft. Ich halte das Gesetz darü-

ber hinaus auch für verfassungswidrig und praktisch problematisch. Es ist ein unzulässiges Einzelfallgesetz und die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist offensichtlich fraglich. Letztlich ist dieses Gesetz ein Etikettenschwindel, um die Konsequenzen aus der EGMR-Entscheidung zu umschiffen.

Aber auch ansonsten verfehlt die Neuordnung der Sicherungsverwahrung, die seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist,<sup>9</sup> ihr Ziel: Die originäre Sicherungsverwahrung wird nicht auf die wirklich gravierenden Fälle von Gewalt und Sexualstraftaten zurückgeführt. Der Ausbau der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung ist mit dem Ultima Ratio-Prinzip nicht vereinbar und wird den Strafvollzug vor schwer lösbare Probleme stellen. Darüber hinaus ist es mit der EMRK nicht vereinbar, dass die nachträgliche Sicherungsverwahrung für sogenannte Altfälle beibehalten wird. Ein besonderes Skandalon ist das Festhalten an der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche und Heranwachsende. Die hier nur kurz skizzierte Position hat Brandenburg mittels fünf Änderungsanträgen zum Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, mit dem Ziel, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Leider fanden wir keine Unterstützung für unsere rechtsstaatliche Position. Aber ich glaube, dass einige Regelungen vor dem EGMR keinen Bestand haben werden.

Welche Möglichkeiten haben die Länder, abweichende Regelungen für die Verhängung oder die Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung vorzunehmen?

Abweichende Regelungen bezüglich der Verhängung der Sicherungsverwahrung kann ein Land nicht schaffen. Aber die Ausgestaltung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung ist originäre Ländersache. Daraus ergibt sich partiell die Chance, einer möglicherweise inflationären Verhängung der vorbehaltenen Sicherungsverwahrung im Vollzug entgegenzusteuern. Brandenburg wird in diesem Jahr ein Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz erarbeiten. Von der Intention her soll es ein »Sicherungsverwahrungsverhinderungsgesetz« werden. Diejenigen, die die Sicherungsverwahrung antreten müssen, haben ja ihre nach Tatschwere und Schuld bemessene Strafe abgesehen. Sie werden aufgrund einer nicht immer treffsicheren Prognose weiter gefangen gehalten, erbringen also ein »Sonderopfer«. Das wiederum rechtfertigt m. E. eine gewisse Privilegierung im Strafvollzug. Die ihnen vorgehaltenen Therapieangebote sollen sie möglichst so qualifizieren, dass sie die Siche-

<sup>8</sup> Besondere Abteilung Forensischer Kliniken in den Niederlanden, in denen Langzeitverwahrte mit entsprechend diagnostizierter Persönlichkeitsstörung unter erleichterten Haftbedingungen therapiert werden.

<sup>9</sup> Gesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Maßnahmen vom 22. 12. 2010 ist am 31. 12. 2010 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (vgl. BGBl. 2010, Teil I Nr. 68, S. 2300).

rungsverwahrung gar nicht antreten müssen. Natürlich bin ich mir bewusst, dass dies nicht in jedem Fall gelingen kann. Die Pflicht des Staates dazu soll jedoch rechtlich eng geregelt werden.

— Sie haben die Sicherungsverwahrung als Resozialisierungsfreundlich innerhalb des Gefängnisses bezeichnet; sie besiegele die soziale Ausgrenzung bereits sozial Ausgegrenzter. Als Justizminister fordern Sie ein menschenwürdiges Konzept für die Sicherungsverwahrung. Wie aber soll eine Resozialisierung von Sexual- und Gewalttätern gelingen?

Da bin ich durchaus optimistisch. In der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht am 8. Februar 2011 hat beispielsweise der psychiatrische Sachverständige *Prof. Volker Dittmann* (Universität Basel) ausgeführt, dass die Gefährlichkeit zumeist überschätzt werde.<sup>10</sup> Man könne letztlich nur bestimmte Risiken definieren. Aber es gebe gute Therapiekonzepte für fast alle Störungen, ausgenommen seien Fälle von schwerer Dissozialität und besonders schwerer sexueller Devianz. Bis auf diese Extremfälle könnte auch bei Sexualstraftäter die Rückfallquote halbiert werden. Das heißt, wir müssen diese Therapiekonzepte bereits treffsicher während der Verbüßung der Straftat in Anwendung bringen.

— Insbesondere in der links-liberalen Diskussion um die Haftbedingungen der Täter werden die

Opfer sexualisierter Kriminalität schnell vergessen. Wie lässt sich ihnen und der Gesellschaft gegenüber die Freilassung eines Menschen rechtfertigen, der im Vollzug nicht gebessert werden konnte?

Ich teile den Eindruck nicht, dass die Opfer sexualisierter Kriminalität in der Diskussion schnell vergessen werden. Ich beobachte vielmehr, dass Opfer und Opferinteressen von einer populistischen Kriminalpolitik instrumentalisiert werden. Den Satz: Opferschutz statt Täterschutz, kann ich schon nicht mehr hören. In der Zielrichtung führt er nicht zu mehr Opferschutz, sondern zur Erosion des rechtsstaatlichen Strafrechts. In Brandenburg hat sich gerade die CDU zu der Aussage verstiegen, dass die Rechte des Opfers höherrangig seien als die der Täter. Das hat mit Rechtsstaat nicht mehr viel zu tun und ist intellektuelle Scharlatanerie. Was die konkrete Frage betrifft, so ist das auch die Frage nach dem Strafrecht, welches wir haben wollen. Ein kriminalprognostisch determiniertes Strafrecht, das aber nicht in sich begrenzt ist, oder das rechtsstaatliche Strafrecht, welches die Grenzen der Strafe und damit den Eingriff des Staates an der Tatschwere und Tatschuld bemisst. Da ist mir das zweite allemal lieber und einer freiheitlichen Gesellschaft adäquater. Noch dazu wissen wir ja aus verschiedenen wissenschaftlichen Studien, dass die Treffsicherheit der Kriminalprognosen nicht so ausgeprägt ist, wie es öffentliche Meinungsmacher uns glauben machen wollen.

<sup>10</sup> Betrifft die Verfassungsbeschwerden 2 BvR 2365/09 und 2 BvR 740/10 (Sicherungsverwahrung I) sowie 2 BvR 2333/08, 2 BvR 571/10 und 2 BvR 1152/10 (Sicherungsverwahrung II), vgl. BVerfG, Pressemitteilung Nr. 117/2010 vom 16. Dezember 2010.

Anzeige



Gemeinsam diskutieren wir über ausgewählte Texte. Insbesondere setzen wir uns mit rechtspolitischen Beiträgen auseinander, aber auch mit aktuellen Urteilen oder Entwicklungen aus anderen Rechtskreisen. Interessierte sind sehr willkommen.

**Achtet auf die Ankündigungen!**

# GEFÄHRLICHES WERKZEUG

## Der akj-Themenabend

== Welche Möglichkeiten zur Prävention vor Gewalttaten, einer Verbesserung des Opferschutzes und stärkeren gesellschaftlichen Sensibilisierung für solche Themen sehen Sie?

Zunächst ist festzuhalten: Das Strafrecht ist nur bedingt der richtige Ort, um Opferinteressen zu thematisieren. Die Täter, die erwischt und zukünftigen, sind es, die wir im Strafrecht durch Besserung, Abschreckung und Normenverdeutlichung erreichen wollen. In der rechtsstaatlichen Strafjustiz kann dem Opfer Gerechtigkeit widerfahren, indem es angehört und wichtig genommen wird. Ihm muss versichert werden, dass es durch ein Unrecht verletzt worden ist. Die Botschaft des Strafverfahrens muss u.a. auch sein, dass die Rechtsgemeinschaft ihm soweit als möglich deshalb zur Seite steht. Aber der Staat kann auf ganz anderen Rechtsgebieten viel mehr für das Opfer tun als im Strafrecht. Gefordert sind hier das Sozialrecht, das Ausländerrecht, das Zivilrecht aber auch das Steuer- und Stiftungsrecht. Es geht um bessere Durchsetzungsmöglichkeiten

von Schadensersatzansprüchen, um Wiedergutmachung im Sinne des Täter-Opfer-Ausgleichs u. s. w. Zu thematisieren sind die Alternativen einer Politik des Sozialen. Das bedeutet auch, Strategien gegen die vermehrte Gewalt in Familien zu entwickeln und für Bildungsgerechtigkeit zu sorgen. Was im Zuge der Debatte um die Sicherungsverwahrung deutlich wird: Immer wieder weicht die Gesellschaftspolitik auf die Kriminalpolitik aus. Hier ist die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.

== Rechnen Sie damit, dass unsere Gesellschaft irgendeinmal auf die Sicherungsverwahrung verzichten kann? Unter welchen Bedingungen?

Natürlich kann unsere Gesellschaft auch schon heute – unter Beachtung des oben gesagten – auf die Sicherungsverwahrung verzichten und zu einem einspurigen Sanktionssystem zurückkehren. Der Deutsche Anwaltverein fordert dies bereits lange. ☐

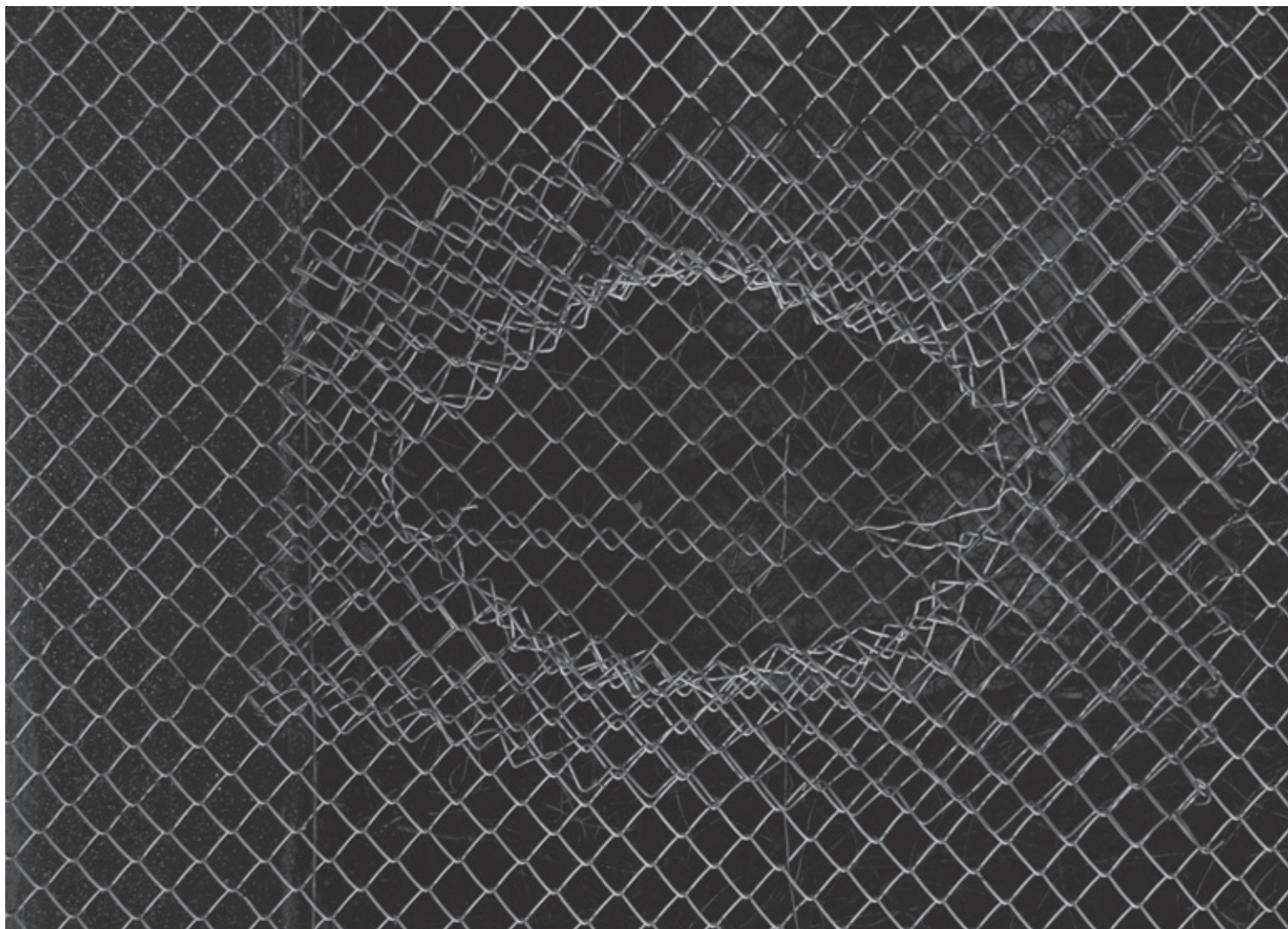


Foto: alj-Fotograf\_innen (Creative Commons Namensnennung-Nicht-kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0)